



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Ministerialdirigent

Abteilungsleiter 2

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Präsidenten der
Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
[REDACTED]
Provinzialstraße 93
53127 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2000

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL abteilung2@bfdi.bund.de

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 26.10.2020

GESCHÄFTSZ. 25-725/001#0541

Nachrichtlich nur per E-Mail an:
Referat.U3@THW.de

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Informationsfreiheit bei der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk**

HIER Ergebnis meiner Kontrolle

BEZUG Mein Ankündigungsschreiben vom 15. Juli 2020

Sehr geehrter [REDACTED]

am 31. August und 1. September 2020 haben meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

[REDACTED] einen Beratungs- und Kontrollbesuch gem. § 12 Abs. 3 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) in Ihrem Hause durchgeführt. Dabei wurden sie durch den Leiter Ihrer Abteilung U, den Leiter Ihres Referats U3 sowie durch die für IFG-Sachen zuständige Büro-sachbearbeiterin unterstützt, die für das THW am Eröffnungs- und Abschlussgespräch teilgenommen haben.

Zunächst möchte ich mich für die Unterstützung meines Prüfungsteams ausdrücklich bedanken.

Die Kontrolle erfolgte auf Grundlage der Auswertung aller 35 IFG-Verfahrensakten aus den Jahren 2016 bis 2020. Die zur Prüfung vorgelegten Vorgänge wurden mit ausgewählten Anfragen abgeglichen, welche über den Online-Dienst „Frag den Staat“ im Internet veröffentlicht sind. Es ergaben sich keine Abweichungen, so dass davon ausgegangen wird, dass alle Vorgänge zur Prüfung vorgelegt wurden und somit eine Vollprüfung stattfinden konnte. Die Durchsicht und Bewertung hat daher ein belastbares Gesamtbild der IFG-Bearbeitung in Ihrem Hause ermöglicht.



I. Wesentliches Ergebnis

Als wesentliches Ergebnis des Beratungs- und Kontrollbesuchs bleibt festzuhalten, dass die Anwendung des IFG in Ihrem Hause bürger- und serviceorientiert erfolgt. Die Verfahrensvorschriften sowie die materiell-rechtlichen Vorgaben des IFG werden beachtet, wobei ich zu Einzelpunkten beraten und Anregungen für die Handhabung in der Praxis gegeben habe.

II. Zur Kontrolle im Einzelnen

1. Organisation und Verfahren

Das THW ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie gliedert sich in derzeit acht Landesverbände sowie 668 Ortsverbände. Das THW versteht sich als nach dem IFG auskunftspflichtige Behörde, auch wenn IFG-Anträge in Einzelfällen dezentral bei den nicht selbstständigen Landes- und Ortsverbänden eingehen.

Folgerichtig ist danach die Organisation ausgerichtet: Die Bearbeitung von IFG-Anträgen wird zentral durch das Referat U3 (Finanzen und Recht) durchgeführt. Für Bürger- und Presseanfragen ist hingegen das Referat EA 2 (Medien und Öffentlichkeitsarbeit) zuständig. Soweit für die Bearbeitung eines Antrags erforderlich, wird die Beteiligung weiterer Stellen bzw. deren Zuarbeit zentral koordiniert.

Für alle Organisationseinheiten des THW wird im Extranet ein „Merkblatt für die Bearbeitung von Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)“ elektronisch zur Verfügung gestellt. Dort wird insbesondere geregelt, dass Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen des THW an das zuständige Referat weiterzuleiten sind. Bei der Prüfung fielen einzelne Fälle auf, bei welchen die Weiterleitung erst mit gewisser Zeitverzögerung erfolgte (z.B. bei IFG-Anträgen vom [REDACTED]). Die Bearbeitung nach Weiterleitung durch das zentral zuständige Referat erfolgte jedoch durchweg zügig. In einem Fall erließ ein Landesverband zuständigkeitswidrig einen IFG-Bescheid, bevor die zentral zuständige Stelle vom Antrag Kenntnis erlangte (vgl. IFG-Antrag vom [REDACTED]). Vor diesem Hintergrund wurde in der Abschlussbesprechung angeregt, die Sensibilisierung der Gesamtorganisation in Bezug auf die vorgegebenen Zuständigkeitsregelungen sowie die praktischen Weiterleitungspflichten bei IFG-Antragseingängen aufzufrischen.



2. Aktenführung

IFG-Anträge und die zugehörigen Verfahren werden unter dem Sammelaktenzeichen U3/106-05-02/IFG erfasst. Die Aktenführung erwies sich bei der Prüfung als systematisch und übersichtlich. Es wurde gleichwohl angeregt, zusätzlich eine laufende Nummer für einzelne Anträge zu führen, um die Vorgänge von „Mehrfachantragstellern“ noch einfacher auseinanderhalten zu können.

Die Akten werden papiermäßig geführt. E-Mails werden als Ausdruck der Papierakte zugeführt. Elektronische Eingänge verbleiben für eine Übergangszeit im Mailsystem. Es erfolgen regelmäßige Löschungen.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass Vorgänge nicht vollständig abgelegt würden.

3. Einhaltung der materiell-rechtlichen Vorgaben des IFG

Das THW folgt bei der Bearbeitung den Vorgaben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. Dementsprechend werden Antragsteller regelmäßig darum gebeten, eine Adresse oder eine persönliche E-Mail-Adresse anzugeben, bevor der Antrag weiter bearbeitet wird. Hierzu vertritt der BfDI eine abweichende Auffassung, nach welcher die Adresserhebung nur in bestimmten Fällen datenschutzrechtlich gerechtfertigt ist (vgl. Erstes/Zweites Rundschreiben an die Obersten Bundesbehörden vom 06.11.2018/30.07.2019 zur „Bearbeitung von anonymen/pseudonymen Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz“, zugänglich über das Transparenzportal des BfDI:

https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Transparenz/functions/AccessforoneAccessforall_table.html). Die Frage befindet sich derzeit in gerichtlicher Klärung. Dieses Gerichtsverfahren stellt quasi ein Musterverfahren auch mit Blick auf die Praxis anderer Bundesbehörden dar. Aus diesen Gründen sieht der BfDI zurzeit davon ab, eine solche Praxis bei anderen Stellen zu beanstanden. Dem THW wurde in der Abschlussbesprechung die Auffassung des BfDI erläutert.

Bei verschiedenen der gesichteten Fälle wurde Informationszugang gewährt (z.B. bei den IFG-Anträgen vom [REDACTED]). In manchen Fällen wurden seitens des THW Ausnahmetatbestände – wie § 3 Nr. 2 IFG (so z.B. beim IFG-Antrag vom [REDACTED]) – zur Anwendung gebracht. Ein formelles Drittbeteiligungsverfahren wurde in keinem der gesichteten Fälle durchgeführt und war in diesen Fällen auch nicht erforderlich. Verschiedene Verfahren wurden durch Antragsrücknahme (z.B. bei IFG-Antrag vom [REDACTED])



() oder Ausbleiben einer weiteren Mitwirkung der Antragsteller in sonstiger Weise erledigt (z.B. bei IFG-Anträgen vom und).

Es wurden keine Verstöße gegen das materielle Recht festgestellt.

Beratend wurden ausgewählte Anforderungen der Rechtsprechung dargestellt, so z.B. das Erfordernis einer aktuellen Überprüfung der VS-Einstufung von Dokumenten.

4. Gebühren

Die Abschätzung des voraussichtlich entstehenden Verwaltungsaufwand wurde unter Einbeziehung der im konkreten Verfahren zu beteiligenden dezentralen Organisationsteile ermittelt und in den Akten dokumentiert. Zweifel an der Sachgerechtigkeit der Aufwandsermittlung als erste Prüfstufe der Gebührenermittlung ergaben sich hierzu nicht.

Gebühren sind gem. § 10 Abs. 2 IFG unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Eine prohibitive bzw. abschreckende Wirkung ist also zu vermeiden. Dem THW habe ich ausgewählte Aspekte der einschlägigen Rechtsprechung beratend erläutert. So ist die Gebühr nicht notwendig kostendeckend (d.h. in voller Höhe des Verwaltungsaufwandes) zu bemessen (vgl. BVerwG v. 20.10.2016 – BVerwG 7 C 6.15, Rn. 18¹). Der Informationszugang sollte nur ausnahmsweise von der Entrichtung eines Vorschusses nach § 15 I BGebG abhängig gemacht werden (vgl. OVG Berlin-Brandenburg v. 26.05.2014 – OVG 12 B 22.12), was eine Gefährdung des Haushaltsinteresses voraussetzt (z.B. ein drohender Zahlungsausfall wegen Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit). Für die Erhebung von Auslagen existiert derzeit keine wirksame Rechtsgrundlage (vgl. BVerwG v. 20.10.2016 – BVerwG 7 C 6.15, Rn. 24).

5. Datenschutz im IFG-Verfahren

Das THW besteht im Wesentlichen aus ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern. Vor diesem Hintergrund habe ich den Umgang mit personenbezogenen Daten im IFG-Verfahren für den Fall angesprochen, dass eine Helferin oder ein Helfer einen IFG-Antrag stellt. Das

¹ Nachrichtlich: Auf das nach der Prüfung ergangene aktuelle Urteil des BVerwG v. 13.10.2020 – 10 C 23.19 (Pressemitteilung des BVerwG Nr. 57/2020) zur Gebührenbemessung wird ergänzend hingewiesen.



THW teilte mit, dass erforderliche personenbezogene Daten regelmäßig direkt beim Antragsteller erhoben werden. Die Sichtung der Verfahrensakten belegte diese regelmäßige Vorgehensweise. Hinweise auf einen standardisierten Abgleich mit sog. Helferdateien ergaben sich für mich nicht.

6. Rechtsbehelfe

Widerspruchs- und Klageverfahren gab es zu den geprüften IFG-Anträgen nicht.

7. Proaktive Bereitstellung von Informationen

Auf der Webpräsenz weist das THW darauf hin, an welche Stelle die Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen gerichtet werden können. Darüber hinaus werden weitere Informationen zum Informationsfreiheitsgesetz gegeben. Organigramm und Aktenplan sind ebenfalls dort elektronisch zugänglich. Die Informationen zum IFG sind über die Stichwortsuche gut auffindbar. Mein Prüfungsteam hat angeregt zu prüfen, ob weitere geeignete Informationen nach § 11 Abs. 3 IFG veröffentlicht werden können.

III. Hinweis auf Veröffentlichung

Erlauben Sie mir abschließend noch den folgenden Hinweis:

Der BfDI strebt ein modernes Informationsmanagement zwischen Bürger und Staat an, das eine Begegnung auf Augenhöhe ermöglichen soll. In Verfolgung dieses Zieles werden IFG-Kontrollberichte im rechtlich zulässigen Rahmen veröffentlicht, sofern und soweit gesetzliche Ausnahmetatbestände dem nicht entgegenstehen. Sofern die kontrollierte Stelle dies wünscht, wird auch deren Stellungnahme veröffentlicht. Sofern der Kontrollbericht Namen einzelner natürlicher Personen enthält, werden diese vor Veröffentlichung geschwärzt. Die Veröffentlichung erfolgt ca. einen Monat nach Übersendung des Kontrollberichtes bzw. der letzten Stellungnahme der geprüften Behörde.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 6 von 6

Sofern Sie Bedenken gegen die geplante Veröffentlichung haben, bitte ich Sie, mir diese innerhalb eines Monats nach Zugang des Kontrollberichtes mitzuteilen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall eine Pflicht zur Herausgabe oder Offenlegung des Berichtes bestehen kann (z.B. bei einem gesetzlich geregelten Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes).

Mit freundlichen Grüßen

